

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
Leitung-Nr.: LH-16-10001

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



ILF Consulting Engineers Austria GmbH:
Feldkreuzstraße 3
6063 Rum bei Innsbruck
Österreich

Dokumentenzählr.: SLPS-ICE-002167-MA-DEU

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt E1
von km 0+000 bis km 70+281**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

Teil K03

Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen

00	15.12.2023	Unterlage nach § 21 NABEG	Petra Binder	David Bösch	Martin Pehm
01	30.04.2026	PLANÄNDERUNG I	Franziska Fieg	Valerie Klein	Christoph Ladenhauf
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhangs- und Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 SuedLink	4
1.2 Einordnung der Unterlage	4
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen.....	5
1.4.1 Bundesgesetzgebung.....	5
1.4.2 Landesrecht.....	5
1.4.3 Länderverordnung	6
1.5 Datengrundlagen.....	6
2 Waldinanspruchnahme durch das Vorhaben	7
2.1 Dauerhafte Waldumwandlung	7
2.2 Temporäre Waldumwandlung	8
3 Angaben zur Erlangung der forstrechtlichen Erlaubnisse	9
3.1 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen	9
3.2 Verhinderung von Kaltluftabfluss im Bodenschutzwald.....	10
3.3 Forstrechtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenbilanzierung	10
3.4 Wiederaufforstung von befristet in Anspruch genommenen Waldflächen	10
3.5 Zusammenfassung.....	10
4 Literatur- und Quellenverzeichnis	12

Anhangs- und Anlagenverzeichnis

- Anhang 01: Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen
 Anhang 02: Zusammenstellung von angewandten forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
 Anhang 03: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen
 Anlage 01: Übersichtspläne 1:25.000 für Forstwirtschaft
 Anlage 02: Waldbestands- und Rodungspläne 1:2.000 für zeitlich befristete und dauerhafte Umwandlung von Wald

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BayWaldG	Waldgesetz Bayern
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabel-Verbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt). Rechtlich handelt es sich um eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtliche verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt E1. Der Planfeststellungsabschnitt E1 umfasst Anlagen und Maßnahmen des Vorhabens 3.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff. im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil K03 „Voraussetzungen für Forstrechtliche Genehmigungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt E1.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung der SuedLink Gleichstrom-Kabelanlage stand die

1. Meidung von Waldflächen,
2. Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. Reduzierung der temporären Waldumwandlungsbreite durch Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) und ggf.
3. Unterbohrung von Waldbereichen insbesondere mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen

im Vordergrund. Trotzdem gibt es Bereiche entlang des Trassenverlaufs bei denen eine dauerhafte (i. d. R. Breite des Schutzstreifens) und temporäre Waldumwandlung (i. d. R. Arbeitsstreifenanteil außerhalb des Schutzstreifens, Baustellenzufahrten etc.) für den Bau und Betrieb der SuedLink Gleichstrom-Kabelanlage erforderlich ist.

Der Teil „K03- Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen“ beinhaltet die Grundlagen der forstrechtlichen Erlaubnisse für die dauerhafte und temporäre Waldumwandlung inklusive Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen und für weitere Wald funktionsverluste von dauerhaft und temporär beanspruchten Waldbereichen, jeweils soweit erforderlich. Ebenso behandelt sie (die Unterlage) die Wiederaufforstung von temporär genutzten Waldbereichen. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und Flächenbilanzierung findet in dem Teil L09 „Unterlage zur Forstwirtschaft“ statt. Die forstrechtlichen Erlaubnisse ergeben nicht als gesonderte Entscheidung in einem gesonderten Verfahren, sondern nehmen an der Konzentrationswirkung der Planfeststellung teil.

Aufgrund der Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration des Planfeststellungsbeschlusses liegt die Zuständigkeit für ihre Erteilung grundsätzlich bei der Bundesnetzagentur. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG enthält eine Sonderregelung, nach der es einer an

sich nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlichen Rodungserlaubnis unter anderem dann nicht bedarf, soweit in Planfeststellungsbeschlüssen die Änderung der (Wald-)Nutzung festgelegt oder zugelassen ist (S. 1). In diesem Fall sind im Planfeststellungsverfahren die in Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG normierten materiell-rechtlichen Vorgaben über die Rodung von Wald sinngemäß zu beachten.

1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen sind für die forstrechtlichen Genehmigungen relevant. Aufgrund der Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration des Planfeststellungsverfahrens liegt die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur.

1.4.1 Bundesgesetzgebung

Bundeswaldgesetz (BWaldG):

- Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).
- Gemäß § 9 Abs. 2 BWaldG kann eine Umwandlung von Wald auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird

1.4.2 Landesrecht

Rechtlicher Rahmen nach dem Waldgesetz Bayern.

- Art. 1 BayWaldG: Gesetzeszweck
- Erhaltung von Wald und seinen Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG: die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe (beispielsweise, dass es sich um ein Naturwaldreservat handelt) gemäß Art. 9 Abs. 4 bis Abs. 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).
- Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG i.V.m. Abs. 6 BayWaldG: die Erlaubnis zur Rodung ist zu versagen, wenn es sich um Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Erholungswald (Art. 12 Abs. 1 BayWaldG) oder ein Naturwaldreservat bzw. eine Naturwaldfläche (Art. 12a BayWaldG) handelt. Die Erlaubnis ist jedoch zu erteilen, wenn für betroffene Schutzwälder keine Nachteile der Schutzfunktionen des Waldes zu befürchten sind, und für Erholungswälder, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird (Art. 9 Abs. 6 BayWaldG). „Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“ (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG).
- Art. 15 BayWaldG Wiederaufforstung (1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden. Die Genehmigung für eine Waldumwandlung nach

Art. 9 und Art. 15 BayWaldG ist von der für das Vorhaben beantragten Planfeststellung eingeschlossen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

- Aus Art. 9 und Art. 15 BayWaldG in Verbindung mit der Schutzwaldbedeutung aus Art. 10 – 12a BayWaldG ergeben sich die materiell-rechtlichen Grundlagen als Voraussetzung zur Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis durch die zuständige Forstbehörde.

1.4.3 Länderverordnung

Es wird auf Teil L10 mit den Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Bayern und den Raumkategorien verwiesen.

Schwerpunkte in Bezug auf die Belange des Waldes sind insbesondere:

- Bedeutung von Waldgebieten für den Klimaschutz
- Erhaltung von Wäldern als natürliche Kohlendioxidspeicher
- Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamer Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlust
- Erhalt und Mehrung von Wald in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen
- Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen

1.5 Datengrundlagen

Diese Unterlage basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen dem Teil L09 "Unterlage zur Forstwirtschaft".

2 Waldinanspruchnahme durch das Vorhaben

In diesem Kapitel wird allgemein erläutert, welche Inanspruchnahmen zu erwarten sind.

Durch SuedLink ergeben sich in dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt folgende Waldinanspruchnahmen, welche in der Anlage 02 „Waldbestands- und Rodungspläne“ sowie Anhang 01 „Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen“ dargestellt sind:

Im PFA E1 werden Waldflächen weitgehend in geschlossener Bauweise gequert. Waldflächen ohne Eingriffe in den Gehölzbestand sind auf 11,5453 ha geplant.

Arbeitsstreifen, bauzeitlich beanspruchte Flächen und Zuwegungen liegen auf Waldflächen, die gemäß dem BWaldG und dem BayWaldG auf 0,1253 0,1861 ha eine befristete Umwandlung erfordern. Aus der offenen Querung von Wald mit Schutzstreifen resultiert eine dauerhafte Waldumwandlung von 0,0409 ha.

2.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Eine dauerhafte Waldumwandlung (Rodung) ist im Bereich des Schutzstreifens notwendig.

Der Schutzstreifen dient der Absicherung der Kabelsysteme / des Kabelsystems. Der Schutzstreifen umfasst den Bereich oberhalb der Kabeltrasse. Er erstreckt sich im Wald jeweils 5 m ab Mitte des jeweils äußeren Kabels.

Forstwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich von Schutzstreifen (bei offener Bauweise) nur in Form von z. B. Holzlagerplätzen und Waldwegen nach vertraglicher Abstimmung möglich. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Die Regel-Schutzstreifenbreite im Wald beträgt 12 m. Die Schutz- und Arbeitsstreifen-Typenpläne sind in Teil C02 der Antragsunterlagen einsehbar.

Innerhalb des geplanten Schutzstreifens resultieren bei offener Bauweise Eingriffe in den Waldbestand mit potenzieller Beeinträchtigung besonders bedeutsamer Schutz- und Erholungsfunktion. Für den PFA E1 bilanziert sich aus der offenen Querung eine dauerhafte Waldrodung im geplanten Schutzstreifen im Umfang von 0,0409 ha.

Besondere Waldfunktionen nach BayWaldG:

- Art. 10 Abs. 2 BayWaldG Sturmschutzwald
- Bannwald (Art. 11 BayWaldG),
- Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) oder
- Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG),
- Naturschutzgebiet entsprechend NSG-Verordnung (Naturschutzgebiete mit Schutzzweck Wald)

sind nicht von dauerhafter Waldumwandlung betroffen.

Die dauerhafte Rodung von Wald auf 0,0409 ha betrifft Wald mit besonderer Funktion nach Art. 6 auf 0,0405 ha sowie von Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG auf 0,0409 ha. Die Waldfunktionen überlagern sich.

2.2 Temporäre Waldumwandlung

Eine temporäre Waldumwandlung (Kahlschlag und Wiederaufforstung) ist im Bereich des Arbeitsstreifenanteils außerhalb des Schutzstreifens notwendig. Der Arbeitsstreifen ist nur während der Bauphase für die Errichtung der SuedLink Gleichstrom-Kabelanlage erforderlich.

Darüber hinaus kommt es ggf. bei Baustellenzufahrten sowie Baustelleneinrichtungsflächen zu einer temporären Waldumwandlung.

Die allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die temporäre Waldumwandlung ist den Unterlagen § 21 NABEG, Teil F UVP-Bericht zu entnehmen.

Die Regel-Arbeitsstreifenbreiten und temporären Waldumwandlungsbreiten im Wald müssen ortsbezogen angepasst werden.

Um dem Grundsatz der Eingriffsminimierung in Waldbereichen Rechnung zu tragen, findet eine Reduktion der Regelarbeitsstreifenbreite im Wald statt. Die reduzierte Regel-Arbeitsstreifenbreite im Wald beträgt min. 25 m. Dabei kann es ortsbezogen zu Abweichungen nach oben kommen, diese sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

Die temporäre Waldumwandlungsbreite beträgt min. $8\text{ m} + 5\text{ m} = 13\text{ m}$ auf der Normalstrecke.

Bei einer Reduktion der Breite des Arbeitsstreifens sind geeignete Lagerflächen für die Bodenmieten notwendig.

Maßnahmen und Ausführungen zum Bodenschutz im Wald finden sich im Teil L02 "Bodenschutzkonzept".

Die Temporäre Waldumwandlung bilanziert sich mit ~~0,1253~~ 0,1861 ha.

Besondere Waldfunktionen nach BayWaldG:

- Art. 10 Abs. 1 BayWaldG Bodenschutzwald
 - Art. 10 Abs. 2 BayWaldG Sturmschutzwald
 - Bannwald (Art. 11 BayWaldG),
 - Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) oder
 - Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG),
 - Naturschutzgebiet entsprechend NSG-Verordnung (Naturschutzgebiete mit Schutzzweck Wald)
- sind nicht betroffen.

Waldflächen mit besonderer Funktion nach Art. 6 BayWaldG sind im Umfang von ~~0,0353~~ 0,0661 ha betroffen, wobei sich die Waldfunktionen zum Teil überlagern.

3 Angaben zur Erlangung der forstrechtlichen Erlaubnisse

Dieses Kapitel beinhaltet Angaben zu den betroffenen Waldflächen sowie Waldfunktionen und zur Waldinanspruchnahme (dauerhaft und temporär) sowie den Kompensationsmaßnahmen, welche für forstrechtliche Erlaubnisse / Genehmigungen erforderlich sind.

3.1 Waldinanspruchnahme und betroffene Waldflächen

Die beantragte dauerhafte Waldumwandlungsfläche beträgt 0,0409 ha.

Die beantragte temporäre Waldumwandlungsfläche beträgt ~~0,1253~~ 0,1861 ha.

Tabelle 1: Bilanzierung Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG

Erläuterung: *Die Überlagerungen der Schutzfunktionen wurden in den Summen nicht miteinberechnet.

Waldfunktion (Art. 6 BayWaldG)	Waldinanspruchnahme		
	dauerhaft	temporär	Summe in ha
Bodenschutzwald	0,0342	0,0048 0,0202	0,0390 0,0544
Erholungswald Stufe 2		0,0075	0,0075
Lokaler Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal	0,0063	0,0154	0,0063 0,0217
Lebensraumfunktion		0,0230	0,0230
keine Schutzfunktion		0,0900 0,1354	0,0904 0,1354
Waldfunktion (Art. 10 Abs. 1 BayWaldG)			
Permanenter Bodenschutzwald	0,0409		0,0409
Summe in ha	0,0409	0,1253 0,1861*	0,1662 0,2270*

Wald in der Funktionskategorie:

- Sturmschutzwald (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG)
- Bannwald (Art. 11 BayWaldG),
- Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) oder
- Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG),
- Naturschutzgebiet entsprechend NSG-Verordnung (Naturschutzgebiete mit Schutzzweck Wald)

ist nicht von dauerhafter oder temporärer Waldumwandlung betroffen.

Die beantragten Waldumwandlungsflächen sind in:

- Anlage 01 „Übersichtspläne 1:25.000 für Forstwirtschaft“
- Anlage 02 „Waldbestands-/Rodungspläne“ dargestellt, sowie in
- Anhang 01 „Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen“

dargestellt und aufgelistet.

3.2 Verhinderung von Kaltluftabfluss im Bodenschutzwald

Bei Thüngersheim kommt es durch die dauerhaften Rodung zu einem Eingriff in einen Bodenschutzwald nach Art. 10 BayWaldG. Durch die Rodung kann es zu einem Kaltluftabfluss in diesem Bereich kommen. Dadurch wird die Schutzfunktion des Waldes nicht erfüllt.

Um den Kaltluftabfluss zu vermeiden, wird die Maßnahmen V19 Ökologisches Trassenmanagement (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) umgesetzt. Dadurch bleibt die Schutzfunktion des Bodenschutzwaldes erhalten.

3.3 Forstrechtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenbilanzierung

Der berechnete notwendige forstrechtliche Kompensationsbedarf beträgt 0,0532 ha.

Folgende Kompensationsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen (Ersatzaufforstungen) werden ergriffen:

- Erstaufforstung von Ackerfläche zu strukturreichen Waldrändern (0,0600 ha). Die Maßnahme grenzt an bestehenden Wald.

Folgende Kompensationsmaßnahmen für weitere Waldfunktionsverluste (Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen / ökologische Waldaufwertung) werden ergriffen:

- Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für Waldfunktionsverluste durch Rodung erforderlich. Begründung: Die im Rahmen des ökologischen Schneisen- und Trassenmanagements rekultivierte niedrigwachsende Gehölzbestockung erfüllt dauerhaft die besonderen Waldfunktionen.

3.4 Wiederaufforstung von befristet in Anspruch genommenen Waldflächen

Allgemeine Grundsätze zur Rekultivierung und Wiederaufforstung sind in L09 „Unterlage zur Forstwirtschaft“ dargestellt und werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Aufforstungsplänen zur Ausführungsplanung konkret ausgearbeitet.

Die ermittelte befristete Waldumwandlung beträgt ~~0,4253~~ 0,1861 ha.

- Die zu rekultivierende Waldfläche beträgt ~~0,4253~~ 0,1861 ha

3.5 Zusammenfassung

Vom Vorhaben Suedlink BBPIG-Vorhaben 3, Planfeststellungsabschnitt E1 ist Wald im Umfang von ~~11,7415~~ 11,7974 ha betroffen.

~~11,5453~~ 11,5704 ha davon betreffen Wald, der ohne Eingriffe in den Gehölzbestand beansprucht werden soll. Die durch geschlossene Bauweise beanspruchte Waldfläche liegt vollständig im geplanten Schutzstreifen.

Weiterhin bilanziert sich eine dauerhafte ausgleichspflichtige Waldumwandlung nach Art. 9 BayWaldG in Höhe von 0,0409 ha. Betroffen ist Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

Die Inanspruchnahme von weiteren ~~0,4253~~ 0,1861 ha führt zu einer zeitlich befristeten Waldumwandlung gemäß Art. 15 BayWaldG.

Die Teile L09 und K03 erbringen gemäß § 9 BayWaldG den Nachweis, dass

- durch die dauerhafte Waldumwandlung keine nachteilige Beeinträchtigung von Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1 BayWaldG zu befürchten ist.
- im Bereich des geplanten Schutzstreifens kein funktioneller Ausgleich von besonders bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erforderlich ist.

Es ist folgender forstrechtliche Genehmigungstatbestand einschlägig:

- Befristete Waldumwandlung gem. Art. 15 BayWaldG im Umfang von ~~0,1253~~ 0,1861 ha
- Dauerhafte Waldumwandlung gem. Art. 9 BayWaldG in Verbindung mit Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG im Umfang von 0,0409 ha

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BWaldG - Bundeswaldgesetz in der aktuell gültigen Fassung [derzeit in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungsG (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist]

BayWaldG - Waldgesetz für Bayern in der aktuell gültigen Fassung [derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.2.2023.